



MATTHIAS BÖHLING
RECHTSANWALT
Fachanwalt für Arbeitsrecht und Verkehrsrecht

V O L L M A C H T

Hiermit wird

**Rechtsanwalt Matthias Böhling,
Kasseler Straße 12, 34346 Hann. Münden**

In der Sache

wegen

sowohl Prozessvollmacht gem. § 81 ff. ZPO, §§ 302, 374 StPO, § 62 FGO und § 67 VwGO als auch Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung erteilt. Die Vollmacht umfasst auch die Vertretung vor der Steuerverwaltung.

Die erteilte Vollmacht/Prozessvollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes von Kautionen und vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendiger Auslagen sowie der vom Gerichtsvollzieher eingezogenen Beträge.
2. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.
3. Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen auch in Ehesachen.
4. Beseitigung des Rechtsstreit/das Verfahrenes durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
5. Vertretung vor den Arbeitsgerichten.
6. Vertretung im Insolvenz- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient.
7. Alle Nebenverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren.
8. Abgabe von Willenserklärungen und Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte insbesondere Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen.
9. Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer und Akteneinsicht.

Soweit Zustellungen statt an den Bevollmächtigten auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (z. B. § 16 FGG, § 8 VwGO), bitte ich diese nur an meinen Bevollmächtigten zu bewirken.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift



MATTHIAS BÖHLING
RECHTSANWALT
Fachanwalt für Arbeitsrecht und Verkehrsrecht

BELEHRUNG

In der Angelegenheit

wegen:

wurde ich bei Auftragserteilung darauf hingewiesen, dass Herr Rechtsanwalt Böhling seine Abrechnung mir gegenüber unter Zugrundelegung des Gegenstandswertes vornehmen wird.

Zusatzhinweis für Arbeitsrechtssachen

In arbeitsrechtlichen Angelegenheiten ist die Gegenseite zu einer Erstattung der Rechtsanwaltsgebühren für die außergerichtliche Interessenvertretung sowie für die Vertretung in der ersten Instanz nicht verpflichtet. Auch dann nicht, wenn z.B. in der ersten Instanz voll obsiegt wird.

Zusatzhinweis für die Regulierung eines Verkehrsunfalls:

Bei der Regulierung von Verkehrsunfallsachverhalten erstattet die gegnerische Versicherung das Rechtsanwaltshonorar nur unter Zugrundelegung des Regulierungswertes (d.h. des Geldbetrages, der tatsächlich gezahlt wurde). Dieser Wert kann unter dem vom Rechtsanwalt angesetzten Gegenstandswert liegen. Sofern die gegnerische Versicherung das vom Rechtsanwalt gegenüber dem Mandanten abgerechnete Honorar aufgrund der soeben geschilderten Besonderheit nicht vollständig ausgleicht, bleibt der Mandant zum Ausgleich des Restbetrages verpflichtet.

Zusatzhinweis in Forderungssachen (Forderungseinzug/Inkasso)

Im Rahmen der außergerichtlichen Forderungsbeitreibung entsteht im Falle einer Zahlungsvereinbarung mit dem Schuldner eine Einigungsgebühr. Ist der Schuldner zur Übernahme der Einigungsgebühr im Rahmen der schriftlichen Zahlungsvereinbarung nicht bereit, trägt der Auftraggeber (Mandant) die Ausgleich der Einigungsgebühr zzgl. Umsatzsteuer.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift